Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jacob Wettach von Langensteinbach im Badendurlachischen, ein Bäcker, möchte sich gerne nach einen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Oberländerinn verheyrathen. Die Zeitumstände verhinderten ihn den hiezu erfoderlichen Heimatsschein sich zu verschaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen, kaufte er das Ortsbürgerrecht von Gündlischwand. Nun möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das helvetische Bürgerrecht erhalten.

Ihre Commißion glaubt, daß die Zeitumstände sich verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um das Vaterland oder die Menschheit, die den Bittsteller auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus, Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allgemein nüzlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehren abzuweisen.

Befremdend kam Ihrer Commißion aber zugleich das Betragen der Gemeinde Gündlischwand vor. Eigenmächtig ertheilt sie ihr Ortsbürgerrecht einem Fremden, von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Commißion glaubt, daß dieser Unfug auch eine Verfügung im neuen Munizipalitätsgesetze nöthig mache. Sie räth Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Munizipalitätscommißion zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Criminalgesezgeb. Commißion erstatten einen gedoppelten Bericht über die Anfrage des obersten Gerichtshofs: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtlicher Beweise lossprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängnißkosten verurtheilen dürffen, wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschuldigten vorhanden sind? — Die zwey Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Polizey-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! In der Stadt Zofingen existirte vor der Revolution ein Wirthshaus zum Stern genannt, dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besitzer B. Gränicher zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten, aber nicht geübt worden seyn soll.

Dieses Wirthshaus gieng im Jahr 1798 an Bürger Rudolf Schauenberg über, der bis 1800 das damit verknüpfte Tavernenrecht benuzt haben soll.

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl. Sutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an jemand anders ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungskammer des Cantons Aargau inne, wie sie, um die Exekution des Gesetzes vom ... zu bewirken, ein Verzeichniß aller vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm, und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in einem Schreiben an die Munizipalität Zofingen, zu bemerken: „daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesezes, dem B. Sutermeister das Recht nicht zustehe, sein Tavernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, ja daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürffen, er sich voretst bey der Behörde um die Bewilligung zu melden habe.“ (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied des Staatsraths und Commissär des Bezirks von Aosta, an den Vollz. Rath der helvetischen Republik.

Aosta, 20. Ventose J. 9. (11. Merz 1801.)

Die öffentliche Ruhe war in diesem Bezirk gestöhrt, ein Theil seiner Einwohner durch die Treulosigkeit der Feinde des republikanischen Systems irre geleitet, wagte es, die Fahne des Aufruhrs aufzustecken. Sie erhielten Bürger Regenten von dieser unseligen Begebenheit Kenntniß; eine Ihrer Legionen rükt ins Land, und die Ruhe wird wieder hergestellt. Wenn gleich das 2te helvetische Linien-Bataillon, unter Commando seines Chefs Müller, als es am 20. Pluviose jüngsthin, in hiesiger Gemeinde anlangte, keinen Aufruhr mehr zu bekämpfen fand, da er kurz zuvor durch eine Colonne Piemonteser-Truppen zerstreut wurde, so bleibt doch nicht weniger wahr, daß es durch seine Erscheinung dazu beygetragen hat, die gänzliche Ruhe in diesem Thale zu bewerkstelligen, und durch seine Gegenwart und Dienstthätigkeit dieselbe, während es sich hier aufhielt, zu erhalten. Das wahrhaft ausgezeichnete Betragen dieser Truppe, die genaue Disciplin, so sie beobachtete, verdient Lobes-Erhebungen, und macht dem braven Chef, welcher sie commandirt, Ehre, so wie sie die edelmüthige Regierung ehrt, der sie anzugehören das Glük hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten zur Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Freymüthigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem sich nach Ihrem Beyspiel, das Herz eines Republikaners ziert. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unterz.) Martinet.